ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

Inhalt

1. **Geltungsbereich**
2. **Vertragsschluss**
3. **Lieferart, -fristen, -termine und -umfang**
4. **Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Lagerung, Versicherung, Entsorgung der Verpackung**
5. **Preise, Zahlungsbedingungen**
6. **Vertragskonformität bzw. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme**
7. **Gewährleistung, Untersuchungspflicht**
8. **Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
9. **Eigentumsvorbehalt**
10. **Produkthaftung**
11. **Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte**
12. **Compliance und ethisches Verhalten**
13. **Abtretung**
14. **Allgemeine Bestimmungen**

Anhang - **Wurm Verhaltenskodex für Geschäftspartner**

1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Wurm GmbH & Co. KG Elektronische Systeme, Wurm Schaltanlagenbau GmbH & Co. KG oder GTM Gebäudetechnik Management GmbH (nachfolgend einzeln „Wurm“ genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen – National (nachfolgend „Allgemeine Vertriebsbedingungen – National“ oder „AVB-N“ genannt), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung oder der Leistungen anerkennt (der Besteller und Wurm werden nachfolgend auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt). Diese AVB-N sind Bestandteil aller Verträge, die Wurm mit dem Besteller über die von ihr angebotenen Verkäufe, Lieferungen von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen (alles, auch unabhängig voneinander, nachfolgend „Leistungen“ genannt) schließt. Die Leistungen richten sich ausschließlich an Besteller, die diese im Rahmen ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen Tätigkeit nutzen, und ausdrücklich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Demzufolge werden Verträge mit Verbrauchern und solche nicht geschlossen, die den nach §§ 327 und 327a BGB vom Anwendungsbereich des Untertitels 1 (Verbraucherverträge über digitale Produkte) des Titels 2a (Verträge über digitale Produkte) des BGB erfassten Verbraucherverträgen dienen. Diese AVB-N gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder auf sie als vertragliche Basis Bezug genommen wird. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter ist ausgeschlossen, auch wenn Wurm diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn Wurm auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Bedingungen.

2. Vertragsschluss

2.1. Waren- und Dienstleistungspräsentationen von Wurm, auch solche auf Messen, auch elektronisch in Katalogen, in Preislisten, auf Wurm Websites oder sonst im Internet, stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Angebotes über die Bestellung von Leistungen. Auf diese Einladung kann der Besteller durch Angabe eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Vertrages (§ 145 BGB) reagieren. Eingangsbestätigungen von Wurm, etwa als automatisch generierte E-Mail, bestätigen nur den Zugang eines solchen Angebotes, sie stellen keine Annahme des Angebotes dar.

2.2. Sofern eine Bestellung als verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann Wurm dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

2.3. Angebote von Wurm sind freibleibend und unverbindlich.

2.4. Der Besteller ist verpflichtet, Wurm alle relevanten Daten, Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, ihre Anwendung, sowie den geplanten Standort und/oder Einsatzort vor Vertragsschluss mitzuteilen. Dabei hat der Besteller sicherzustellen, dass die Leistungen die von ihm gewünschte Spezifikation aufweisen und den Erfordernissen des (Gesamt-)Systems genügen, in das die Leistungen ggf. integriert werden sollen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Lieferung von Leistungen, welche für den üblichen Gebrauch bestimmt sind.

Wurm behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

2.5. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung von Wurm, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder sonstiger elektronischer Form zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AVB-N. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Wurm.

Handelt es sich bei den Leistungen um eine Reparatur, ist der Besteller verpflichtet, eine detaillierte Historie über den Gegenstand der Reparatur und seinen Defekt in Textform an Wurm zu übermitteln.

2.6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Wurm und dem Besteller sind die ausdrückliche Auftragsbestätigung und diese AVB-N. Diese geben alle Abreden zwischen den Parteien zu den Leistungen vollständig wieder. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart haben, handelt es sich bei Serviceleistungen um Dienstleistungen. Die Regelungen zum Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

Wurm ist berechtigt, die Ausführung der Leistungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.
Mündliche Zusagen von Wurm vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich aus ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich der Auftragsbestätigung und dieser AVB-N bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeitenden[1] von Wurm nicht berechtigt, hiervon

[1]Wenn hier oder an anderer Stelle in diesen AVB-N ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist.

abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, wobei, bei der Übermittlung per E-Mail, der Aussteller zur Gültigkeit der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem deutschen Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen hat. Bei einem Vertrag müssen die Vertragspartner jeweils ein gleichlautendes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signieren.

2.7. Angaben von Wurm zu den Leistungen (z. B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Leistungsverhalten, Leistungsfähigkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd und nur dann maßgeblich, wenn die Verwendbarkeit zu einem etwaig vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern nur Beschreibungen der Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.8. Wurm behält sich alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an Angebots- und Verkaufsunterlagen (insbesondere Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Wurm zugänglich gemacht werden und sind Wurm auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

2.9. Die Vertragserfüllung seitens Wurm steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse oder Einschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

2.10. Der Besteller verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Leistungen von Wurm in jedem Fall Geschäfte zu unterlassen:

2.10.1. mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen;
2.10.2. mit Embargostaaten;
2.10.3. für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt; und
2.10.4. die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen können.

2.11. Sofern es sich bei den von Wurm zu erbringenden Leistungen (einschließlich der Gewährung von Rechten des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnissen sowie von Zugangs- oder Weiterverwendungsrechten an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind) um solche handelt, die von Artikel 12g und/oder Artikel 12ga der Russland-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und/oder von Artikel 8g der Belarus-Embargo-Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfasst sind und der Verkauf, die Ausfuhr, Lieferung oder Rechtsgewährung weder in einen EU-Mitgliedstaat noch in ein EU-Partnerland im Sinne dieser Verordnungen erfolgen, sind dem Besteller der Weiterverkauf, die Wiederausfuhr und/oder jede andere Art der Weitergabe und/oder Übertragung der Leistungen, einschließlich der Unterlizensierung, direkt oder indirekt, unverändert oder integriert in andere Produkte, nach Russland und/oder Belarus und/oder über Dritte zur Verwendung in Russland und/oder Belarus untersagt.

Für den Fall, dass der Besteller gegen das vorstehende Verbot verstößt, ist Wurm berechtigt, von diesem eine Vertragsstrafe in Höhe von 35 % der Summe der Kaufpreise der re-

exportierten Leistungen zu verlangen. Ferner hat der Besteller Wurm jeden aus dem Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen, auch etwaig gegen Wurm verhängte Bußgelder. Die Vertragsstrafe wird auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

Darüber hinaus ist Wurm verpflichtet, die zuständigen Behörden (dies ist in Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) über den Verstoß des Bestellers zu unterrichten, welche wiederum die anderen EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission unterrichten werden.

2.12. Für den Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen den Vertrag und/oder diese AVB-N ist Wurm berechtigt, den Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen zu erklären, Verträge mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller auch ganz zu beenden.

3. Lieferart, -fristen, -termine und -umfang

3.1. Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz von Wurm, sofern sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen anderen Erfüllungsort geeinigt haben.

3.2. Termine und Fristen für Leistungen sind nur verbindlich, wenn Wurm sie schriftlich bestätigt hat und der Besteller Wurm alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und etwaige begleitende Leistungen sowie Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt, Freigaben erteilt und Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Leistungen an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Wurm kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen Wurm gegenüber nicht nachkommt.

3.3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Wurm liegende und von Wurm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Aufstand, Revolution, Embargos, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Arbeitskämpfe bzw. rechtmäßige Aussperrungen, Streik, Pandemien, Maßnahmen zur Pandemievorbeugung oder -bekämpfung, schweres Feuer, Überschwemmung, Taifun oder Erdbeben entbinden Wurm für ihre Dauer von der Pflicht zur Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen für die Erbringung von Leistungen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, sind sowohl der Besteller als auch Wurm berechtigt, durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung hat.

3.4. Verzögern sich die Leistungen von Wurm, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Wurm die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Erbringung der Leistungen erfolglos verstrichen ist.

3.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Wurm nach Maßgabe von Ziffer 4.3. berechtigt, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern und sonstige Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistungen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wurm ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Leistungen erfolglos verstreicht.

3.6. Wurm ist zu Teilleistungen (einschließlich Teillieferungen) und zur entsprechenden Teilabrechnung berechtigt, wenn die Teilleistungen für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungen sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Dem Mehrkosteneinwand des Bestellers kann Wurm durch Kostenübernahme abhelfen.

3.7. Im Lieferumfang der Leistungen sind die Betriebsanleitung und relevante Sicherheitsinformationen in deutscher und englischer Sprache enthalten.

Diese Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen werden dem Besteller, nach Wahl von Wurm, in gedruckter oder digitaler zur Verfügung gestellt. Wenn Wurm die Betriebsanleitung zusätzlich oder ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellt, wird dies in einem digitalen Format erfolgen, dass es dem Besteller erlaubt, die Betriebsanleitung herunterzuladen, auf einem elektronischen Gerät zu speichern und, wenn von ihm gewollt, auch auszudrucken. Wurm wird die Betriebsanleitung und relevante Sicherheitsinformationen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Leistungsgegenstandes online zugänglich machen, damit der Besteller langfristig darauf zugreifen kann.

Dessen ungeachtet hat der Besteller das Recht, auf Antrag die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen kostenlos in Papierform zu erhalten.

4. Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Lagerung, Versicherung, Entsorgung der Verpackung

4.1. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt eine vereinbarte Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen von Wurm.

4.2. Die Gefahr geht auf den Besteller über spätestens mit der Übergabe der Leistungen an das Transportunternehmen, den Spediteur, den Frachtführer, einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder an den Besteller selbst, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder Wurm noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Leistungen auf den Besteller über.

4.3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch Wurm betragen die Lagerkosten 0,25 % (null Komma fünfundzwanzig Prozent) des Rechnungsbetrages der zu lagernden Leistungen pro abgelaufene Woche.

4.4. Die Leistungen werden von Wurm nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.5. Im Einklang mit § 15 Abs. 1 Satz 4 des deutschen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vereinbaren der Besteller und Wurm abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 VerpackG, dass der Besteller verpflichtet ist, die von Wurm erhaltenen Verpackungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 VerpackG unter Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen und die Kosten für diese Entsorgung zu tragen. Für den Fall, dass der Besteller und Wurm sich im Einzelfall ausdrücklich darauf verständigt haben, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung durch Wurm erfolgen soll, ist der Besteller verpflichtet, den Rücktransport der Verpackung an den Ort vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, an dem die Lieferung von Wurm verpackt wurde, und die mit diesem Transport verbundenen Kosten zu tragen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1. Haben sich der Besteller und Wurm nicht auf einen bestimmten Preis für die Leistungen geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Wurm oder, wenn der Preis aus der Preisliste nicht zu entnehmen und auch nicht ableitbar ist, gilt, bei Bestehen einer Taxe, die taxmäßige Vergütung oder, in Ermangelung einer Taxe, die übliche Vergütung als vereinbart (vgl. § 612 BGB).

5.2. Für Lieferungen verstehen sich alle Preise von Wurm ab Werk einschließlich der Kosten für die übliche Verpackung, zuzüglich etwaiger Kosten für Sonderverpackungen, Zölle, Reise-, Visa- und Unterbringungskosten und sonstige reisebedingte Aufwendungen. Mehr- und Sonderleistungen, auch Überstunden, Nachtarbeit oder Arbeit am Wochenende bzw. an Feiertagen, werden gesondert berechnet. Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet.

5.3. Bei Leistungen, deren Nettoauftragswert (Preis ohne Versandkosten, Umsatzsteuer, Zölle etc.) unter € 100,00 (Euro einhundert) liegt, berechnet Wurm einen Kleinauftragszuschlag in Höhe von € 58,00 (Euro achtundfünfzig).

5.4. Werden Leistungen, deren Nettoauftragswert bei mindestens € 100,00 (Euro einhundert) liegt, auf Wunsch des Bestellers in Teillieferungen unterteilt, berechnet Wurm aufgrund des erhöhten Abwicklungsaufwands für jede der Teillieferungen, deren Nettoauftragswert unter € 100,00 (Euro einhundert) liegt, einen Zuschlag in Höhe von € 58,00 (Euro achtundfünfzig).

5.5. Jede Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung ist in vollem Umfang ab Zugang zur sofortigen Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Besteller und Wurm zulässig. Der Besteller kommt bei Nichtzahlung ohne weitere Erklärung oder Mahnung von Wurm, spätestens jedoch 30 (dreißig) Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug, sofern nicht ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt aus einem individuellen Vertrag, der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung zu entnehmen oder nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist.

Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden Zahlungen des Bestellers jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Bezogen auf die einzelnen Forderungen werden zuerst die mit der Einbringung der Forderung verbundenen Kosten, dann die Zinsen und zuletzt das Kapital die eigentliche Forderung getilgt.

5.6. Im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung ist Wurm berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 (neun) Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und eine Kostenpauschale i. H. v. € 40,00 (Euro vierzig) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.7. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für Wurm kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

5.8. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sich die Forderungen aufrechenbar gegenüberstehen und der Gegenanspruch des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.9. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.10. Wird für Wurm nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist Wurm berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Hat der Besteller die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Wurm von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Wurm unbenommen.

6. Vertragskonformität bzw. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

6.1. Die Rechte des Bestellers bei Mängeln der Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziffer 6. und in Ziffer 7. nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Sofern die Lieferung der Leistungen an den Besteller den kaufrechtlichen Bestimmungen gemäß § 433 ff. BGB unterliegt, sind die Leistungen frei von Mängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den Vereinbarungen der Parteien über die Beschaffenheit (d. h. den schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität) entsprechen, für die von den Parteien etwaig vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und den etwaig vereinbarten Lieferumfang (samt Zubehör und Anleitungen) enthalten. Weitere Anforderungen an die Leistungen bestehen nicht. Nur sofern die Parteien keine Anforderungen an die Leistungen vereinbart haben, ist nach den objektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Bei Leistungen mit digitalen Elementen schuldet Wurm eine Aktualisierung der digitalen Elemente nur, sofern die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

6.3. Bei Lieferung der Leistungen an den Besteller, die nicht den kaufrechtlichen Bestimmungen gemäß § 433 ff. BGB unterliegen, gewährleistet Wurm, dass die Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen dem Besteller und Wurm schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen.

6.4. Es ist weder die Absicht von Wurm, noch ist der Vertrag zwischen dem Besteller und Wurm darauf angelegt, gegenüber dem Besteller eine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 6.2. und Ziffer 6.3. hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Leistungen zu übernehmen.

6.5. Entsprechend Ziffer 6.4. sind Angaben in Katalogen, auch elektronischen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von Wurm zur Verfügung gestellten Informationsquellen keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Leistungen oder ihre Eignung zu einem bestimmten Zweck zu verstehen.

7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

7.1. Wurm leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieser Ziffer 7. für vom Besteller nachgewiesene Mängel an den Leistungen Gewähr. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller die Leistungen ohne Zustimmung von Wurm ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7.2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung überprüft und Wurm Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen Wurm unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Im Fall einer Beschädigung der Verpackung, etwa von Kartonage oder Schutzfolie, hat der Besteller dies auf den Transportdokumenten des Transportunternehmens, des Spediteurs, des Frachtführers oder eines sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten zu vermerken. Unbeschadet der vorstehenden Obliegenheit hat der Besteller Waren und andere Leistungen, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, unmittelbar vor ihrer Weiterverarbeitung zu untersuchen.

7.3. Bei jeder Mängelrüge steht Wurm das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistungen zu. Dafür wird der Besteller Wurm die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Wurm kann von dem Besteller auch verlangen, dass er die beanstandeten Leistungen an Wurm auf Kosten von Wurm zurückschickt. Die Rücksendung soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Mangels erfolgen. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er Wurm zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, z. B. Untersuchungskosten, Löhne, Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten, verpflichtet.

7.4. Gewährleistungspflichtige Mängel wird Wurm nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels, Ersatzlieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Leistungsgegenstandes (Nacherfüllung) beheben. Wurm ist zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt.

7.5. Der Besteller wird Wurm die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Wurm mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher vorheriger Mitteilung an Wurm den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Wurm den Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu verlangen, es sei denn, der Besteller hat sie nach Ziffer 7.3., letzter Satz, selbst zu tragen.

7.6. Wenn Wurm im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziffer 7.4. Teile ersetzt, sind die ersetzten Teile vom Besteller an Wurm zurückzugeben. Wurm hat das Recht, auch außerhalb der Gewährleistungszeit defekte Leistungsgegenstände gegen Rückgabevergütung zurückzunehmen.

7.7. Wurm übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder Dritte oder durch natürliche Abnutzung und natürlichen Verschleiß entstehen, sofern die Schäden nicht von Wurm zu vertreten sind.

Vorgaben aus etwaigen Bedienungsanleitungen des Produkts sind zwingend zu beachten. Abweichungen davon können zum Gewährleistungsausschluss führen.

7.8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Material-, Versendungs- und Transport-, Wege- und Arbeitskosten übernimmt Wurm, mit Ausnahme der Mehrkosten, welche entstehen, weil die Leistungen sich an einem anderen Ort als dem Lieferort oder dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden. Sofern die Lieferung der Leistungen an den Besteller den kaufrechtlichen Bestimmungen gemäß § 433 ff. BGB unterliegt und zum Zwecke der Nacherfüllung der Ausbau der mangelhaften Leistungen und der Einbau der reparierten oder ersetzten Leistungen erforderlich ist, ist Wurm berechtigt, zu entscheiden, den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen oder dies dem Besteller zu überlassen. In letzterem Fall wird der Besteller Wurm zunächst ein Angebot für den Aus- und Einbau durch ihn oder einen Dritten zur Prüfung vorlegen; der Besteller ist verpflichtet, die Kosten so gering wie möglich zu halten und, sofern möglich, auf eigene Kosten die eigene Arbeitskraft einzusetzen. Sofern der Aus- und Einbau durch den Besteller vorgenommen wird, wird Wurm nur die nachgewiesenen und erforderlichen Kosten ersetzen. Wurm ist nicht zum Aus- und Einbau bzw. zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet, wenn und soweit die Kosten dafür außer Verhältnis zur Schwere des Mangels und zum Kaufpreis der Leistungen stehen. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Kosten für den Aus- und Einbau mehr als 30 % (dreißig Prozent) des Kaufpreises der Leistungen betragen. Der Besteller ist verpflichtet, Wurm alle für den Aus- und Einbau notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Wurm die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistungen vor Ort zu ermöglichen.

7.9. Hat Wurm die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist vorgenommen, schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat Wurm sie nach § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder, wenn der Mangel erheblich ist, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Alternativ zum Schadensersatz statt der Leistung kann der Besteller Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz neben der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bleibt unberührt. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers sind nach Maßgabe von Ziffer 8. beschränkt.

7.10. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung an den Besteller oder, wenn eine Inbetriebnahme durch Wurm vereinbart ist, mit der Inbetriebnahme, oder, soweit eine Abnahme erforderlich und mit Wurm ausdrücklich vereinbart ist, mit der Abnahme.

7.11. Für neue Leistungsgegenstände beträgt die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch zwei Jahre bzw. 6 Monate für reparierte Austauschgeräte. Diese Frist gilt nicht (i) für Rechte des Bestellers bei von Wurm arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit Wurm eine Garantie übernommen hat, (iii) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von Wurm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sowie (v) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

7.12. Dem Besteller steht ein Rückgriffanspruch nach § 445a Abs. 1, 3 BGB gegen Wurm auf Ersatz der Aufwendungen, die der Besteller aufgrund der Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, nicht zu. Der Besteller kann diese Aufwendungen nur im Rahmen des Schadensersatzes nach Ziffer 7.9. gegen Wurm ersetzt verlangen, sofern die Voraussetzungen für diesen Anspruch vorliegen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Liefergegenstand von dem Besteller oder einem in der

Lieferkette nachfolgenden Kunden an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB veräußert wird. In diesem Fall kann der Besteller seine Aufwendungen nach Maßgabe von § 445a Abs. 1, 3 BGB von Wurm ersetzt verlangen; die Verjährung dieses Aufwendungsersatzanspruchs richtet sich abweichend von Ziffer 7.11. nach § 445b BGB. Unter keinen Umständen steht dem Besteller ein Ersatz auf Aufwendungen zu, die er aufgrund der Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, wenn ihm von Wurm dafür ein gleichwertiger Ausgleich gewährt wurde, z. B. im Rahmen einer Gewährleistungspauschale oder eines Preisnachlasses.

7.13. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

7.14. Beseitigt Wurm zum Zweck der Nacherfüllung (vgl. Ziffer 7.4.) den Mangel, ist die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche während der Dauer der Mängelbeseitigung gehemmt; sie verlängert sich entsprechend. Im Fall der Ersatzlieferung einer neuen Sache die stets ex works (EXW, Incoterms 2020) erfolgt, wenn die Vertragsparteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben, beginnt für Mängelansprüche eine neue Verjährungsfrist von einem Jahr bzw. von 6 Monaten für reparierte Austauschgeräte.

7.15. Eine etwaige Vertragswidrigkeit von Teilleistungen berechtigt den Besteller nicht, davon nicht betroffene oder zukünftige Teilleistungen oder Leistungen aus anderen Verträgen abzulehnen.

7.16. Wurm ist zur Überprüfung von Anweisungen des Bestellers nicht verpflichtet. Wurm haftet für die Verletzung einer etwaigen Warnpflicht nur dann, wenn Wurm die Untauglichkeit kannte.

8. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

8.1. Die Haftung von Wurm auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8. eingeschränkt.

8.2. Wurm haftet nicht

8.2.1 im Fall einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Wurm,

8.2.2 im Fall grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Wurm,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Personals des Bestellers oder Dritter oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3. Soweit Wurm gemäß Ziffer 8.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Wurm bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Wurm bekannt waren oder die Wurm hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistungen typischerweise zu erwarten sind.

8.4. Die Ziffern 8.1. – 8.3. finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Wurm.

8.6. Soweit Wurm technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratungen nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.7. Soweit Wurm im Rahmen der Leistungen technische Auskünfte oder Empfehlungen gibt oder beratend tätig wird, besteht kein Anspruch auf Ersatz des aus der Auskunft, der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens. Im Übrigen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen entsprechend.

8.8. Die Haftung bei Verlust von Daten oder Informationen ist ausgeschlossen. Für die Datensicherung ist der Besteller selbst verantwortlich.

8.9. Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer 8. gelten nicht für eine Haftung von Wurm wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.10. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Wurm aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von Wurm. Zu den Forderungen von Wurm gehören auch alle etwaigen Nebenforderungen, wie Zinsen, Kosten und Aufwendungsersatzansprüche.

9.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Wurm zustehenden Saldoforderung.

9.3. Eine Veräußerung von Leistungen, die unter Eigentumsvorbehalt von Wurm stehen, ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, Leistungen unter Eigentumsvorbehalt zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Wurm gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Wurm ab; Wurm nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Die Kaufpreisforderung tritt an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Besteller in seinen Büchern und auf den Ausgangsrechnungen anzumerken sowie den Empfänger der Leistungen davon zu verständigen. Veräußert der Besteller die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Sachen oder zusammen mit anderen Sachen, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen Wurm und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % (zehn Prozent) dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Wurm abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Wurm im eigenen Namen einzuziehen. Wurm kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung des Preises gegenüber Wurm in Verzug ist.

9.4. Werden die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt Wurm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Leistungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Wurm anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für Wurm verwahren.

9.5. Der Besteller wird Wurm jederzeit alle gewünschten Informationen über die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt oder über Ansprüche, die hiernach an Wurm abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Leistungen unter Eigentumsvorbehalt hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Wurm anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Wurm hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

9.6. Der Besteller ist verpflichtet, Leistungen unter Eigentumsvorbehalt für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

9.7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Wurm um mehr als 10 % (zehn Prozent), so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

9.8. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Wurm in Verzug, so kann Wurm unbeschadet sonstiger Rechte die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller Wurm oder den Beauftragten von Wurm sofort Zugang zu den Leistungen unter Eigentumsvorbehalt gewähren und diese herausgeben. Verlangt Wurm die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9.9. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Besteller alles tun, um Wurm unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung oder Publikation mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte im Ausland notwendig und förderlich sind. Auf Verlangen von Wurm ist der Besteller verpflichtet, die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt angemessen zu versichern, Wurm den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Wurm abzutreten.

10. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Leistungen unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er Wurm im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

11.1. Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie Wurm die Leistungen fertigen soll, so übernimmt der Besteller Gewähr dafür, dass Rechte Dritter, wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster und sonstige gewerbliche Schutzrechte, in Erbringung der Leistung durch Wurm nicht verletzt werden. Im Übrigen steht Wurm nach Maßgabe dieser Ziffer 11. dafür ein, dass ihre Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Besteller und Wurm werden den jeweils anderen

Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

11.2. Für den Fall, dass die Leistungen das Urheberrecht oder ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzen, wird Wurm die Leistungen nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Leistungen aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies Wurm innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Besteller berechtigt, den Preis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8. dieser AVB-N.

11.3. Bei Rechtsverletzungen durch von Wurm gelieferte Leistungen anderer Hersteller wird Wurm nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen den Hersteller für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen Wurm bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 11. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

11.4. An erbrachten Leistungen räumt Wurm dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauerhaft zu nutzen. Das Nutzungsrecht entsteht mit vollständiger Zahlung. Soweit nicht separat ausgewiesen, sind etwaige Nutzungsentgelte im vereinbarten Preis enthalten.

11.5. Die systematische Extraktion und/oder Wiederverwendung von Inhalten aus diesen AVB-N, sonstigen Vertragsdokumenten oder jedweden sonstigen Daten von Wurm, einschließlich Datenbanken von Wurm und sämtlicher Inhalte der Webseiten und digitalen Angebote von Wurm (nachfolgend insgesamt „Wurm Datenpool“ genannt), sowie das Text- und Data-Mining (TDM), einschließlich dem Abrufen von Daten, Crawlen von Websites, Scrapen, Web- und Screenscraping von Inhalten oder das Durchsuchen des Wurm Datenpools oder Teilen davon, sei es durch Robots, Bots, Spider, ähnliche Datensammel- und Extraktionsprogramme oder andere automatisierte oder manuelle Verfahren, gleichgültig ob einmalig oder mehrfach, ist Dritten und auch dem Besteller, ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Wurm nicht gestattet.

Dritten und dem Besteller ist es ferner untersagt, diese AVB-N, andere Vertragsdokumente oder Inhalte des Wurm Datenpools zur Durchführung von Vertragsanalysen in eigenen KI-Modellen oder KI-Modellen von Drittanbietern, für das Training oder die Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI), einschließlich Sprachmodellen, maschinellem Lernen, neuronalen Netzen oder anderen KI-Systemen zu verwenden.

Zudem ist Dritten und auch dem Besteller insbesondere die Nutzung von Inhalten oder Daten des Wurm Datenpools für die Entwicklung von Softwareprogrammen untersagt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Training eines Systems für maschinelles Lernen oder KI.

Dementsprechend darf kein Dritter und auch nicht der Besteller ohne die ausdrückliche Zustimmung von Wurm Datenbanken herstellen und/oder veröffentlichen, die wesentliche Teile der Inhalte des Wurm Datenpools umfassen. Die Nutzung des Wurm Datenpools zum Text und Data Mining (§ 44b des deutschen Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz, UrhG) bleiben ausdrücklich Wurm vorbehalten, soweit nicht ein Ausnahmetatbestand nach § 60d UrhG vorliegt.

11.6. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Besteller:

11.6.1. keine Prompts, Trainingsdaten oder sonstige Inhalte im Zusammenhang mit der Leistung zu verwenden, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen oder urheberrechtlich geschütztes Material ohne entsprechende Berechtigung verwenden;

11.6.2. Sicherheitsvorkehrungen von Wurm zum Schutz der Leistungen nicht zu umgehen oder zu versuchen, diese zu umgehen;

11.6.3. die Leistungen nicht auf ungesetzliche oder betrügerische Weise oder zu ungesetzlichen oder betrügerischen Zwecken oder mit entsprechenden Wirkungen zu nutzen;

11.6.4. die Maßnahmen nicht zu umgehen, die Wurm zur Verhinderung oder Einschränkung des Zugriffs auf die Leistungen oder deren Nutzung ergriffen hat oder etwaig zukünftig noch ergreifen wird.

11.6.5. keine Informationen, Texte, Grafiken, Bilder, Software, die er von den Leistungen oder einem anderen Teil der Leistungen erhalten hat, kopieren, modifizieren, verbreiten, reproduzieren, übersetzen, auseinandernehmen oder in irgendeiner anderen Weise verwenden wird, die über den vertraglich von Wurm geschuldeten Umfang hinausgeht;

11.6.6. keine abgeleiteten Werke erstellen wird, die auf der Gesamtheit oder einem Teil der Leistungen oder eines in den Applikationen von Wurm verfügbaren Inhalts basieren.

11.7. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er es ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Wurm nicht versuchen wird, Leistungen oder Teile davon zu dekompilieren oder den Quellcode abzuleiten.

12. Compliance und ethisches Verhalten

In dem Bewusstsein seiner Verantwortung hat Wurm sich in seinem weltweiten Handeln als fairer Wettbewerber in einem freien Markt verpflichtet, mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue, den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen.
Gleiches erwartet Wurm von dem Besteller. Daher verpflichtet sich der Besteller, jederzeit die auf ihn anwendbaren Gesetze einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet der Besteller sich und seine Mitarbeitenden zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung des hier angehängten Wurm Verhaltenskodex für Geschäftspartner (siehe Anhang).

13. Abtretung

13.1. Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Wurm nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten, insbesondere seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit Wurm an Dritte abzutreten. Wurm wird die Einwilligung nicht unbillig verweigern. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

13.2. Wurm ist berechtigt ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers Rechte und Pflichten, insbesondere ihre Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten, wobei die Abtretung von Pflichten und des Vertrags als Ganzes an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung ausschließlich an verbundene Unternehmen von Wurm im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgen darf. Dies gilt nicht, wenn das verbundene Unternehmen nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen in gleicher oder vergleichbarer Weise wie Wurm zu erfüllen.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung, eines Vertrages und/oder dieser AVB-N sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Auf Ziffer 2.6. dieser AVB-N wird Bezug genommen.

14.2. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AVB-N teilweise oder vollständig unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Besteller und Wurm verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.3. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Remscheid, Deutschland. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Die ausschließliche internationale Zuständigkeit gilt insbesondere auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes – die internationale Zuständigkeit anderer Gerichte ist ausgeschlossen. Wurm ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.4. Für den Vertrag, diese AVB-N und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und Wurm gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

1. Präambel

Die Wurm-Gruppe gehört zu den Pionieren und führenden Anbietern im Bereich der Automatisierung von Kälte- und Gebäudetechnik im Lebensmittelhandel in Europa. Mit ihren energieeffizienten und zukunftsorientierten Systemlösungen, Anlagekonzepten und Dienstleistungen trägt Wurm nachhaltig zur Schonung der Ressourcen und Umwelt bei.

Wurm verpflichtet sich, in seinem weltweiten Handeln mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue, den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen. In dem Bewusstsein dieser Verantwortung verpflichtet sich Wurm ferner zum Respekt gegenüber seinen Geschäftspartnern* als fairer Wettbewerber in einem freien Markt.

Gleiches erwartet Wurm von seinen Geschäftspartnern[2] und den Mitarbeitenden seiner Geschäftspartner und verpflichtet seine Geschäftspartner zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Sollen Geschäftspartner in die Leistungserbringung von Wurm eingeschaltet werden, so müssen diese, neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation, über einen einwandfreien Ruf verfügen. Die die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner betreuenden und für einen Vertragsschluss zuständigen Mitarbeitenden von Wurm werden die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen, um sich davon zu überzeugen.

2. Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Geschäftspartner von Gesellschaften der Wurm Gruppe, deren Muttergesellschaft die Wurm Holding GmbH ist (nachfolgend insgesamt „Wurm“ genannt) verbindlich.

Die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen sind vom Geschäftspartner in seiner gesamten Liefer- und Leistungskette zu befolgen, auch dann, wenn es im nachfolgenden 2. Abschnitt dieses Verhaltenskodex nicht nochmals ausdrücklich erwähnt ist. Dies schließt alle Schritte mit ein, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung bzw. Leistungserbringung an Wurm, und umfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich des Geschäftspartners, aber auch das Handeln seiner unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartner, unabhängig davon, ob diese Schritte im In- oder im Ausland erfolgen.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex und der ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften durch den Geschäftspartner kann das Ansehen beider, das des Geschäftspartners und das von Wurm, sowie das der Mitarbeitenden des Geschäftspartners und der von Wurm beschädigen. Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex kann zu erheblichem finanziellem Schaden für den

[2] Der Begriff „Geschäftspartner“ umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere Kunden, Lieferanten, Werkunternehmer, Dienstleister, Berater, Vermittler und Verrichtungsgehilfen von Wurm, unabhängig davon, ob es sich bei diesen um natürliche oder juristische Personen handelt.

Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst hier ausdrücklich auch Vorstände, Geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer sowie sonstige Organe und gesetzliche Vertreter des Geschäftspartners.

Wenn hier oder an anderer Stelle in diesem Verhaltenskodex ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist.

Geschäftspartner und für Wurm führen und unter Umständen auch zu einer Haftung des Geschäftspartners und/oder des Mitarbeitenden, der sich fehlerhaft verhalten hat. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können deswegen nicht toleriert werden.

Ein Geschäftspartner, der gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit der sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Wurm und mit zivil- sowie strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

3. Ansprechpartner und Beschwerdeverfahren

Wenn ein Geschäftspartner oder einer seiner Mitarbeitenden sich unsicher ist, ob sein Verhalten im Einklang mit diesem Verhaltenskodex steht, oder ein Geschäftspartner oder ein Mitarbeitender des Geschäftspartners in seinem Umfeld einen möglichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex feststellt, hat er die Möglichkeit, seinen Hinweis an BITZER Legal Services, die zentrale Rechtsabteilung der BITZER Gruppe (legalservices@bitzer.de; BITZER SE, Legal Services, Head of Legal, Peter-Schaufler-Platz 1, 71065 Sindelfingen, Deutschland) oder an das BITZER Hinweisgeberschutzsystem, die BITZER Integrity Line (www.bitzer.de/integrityline de), zu übermitteln. Dies kann persönlich, mündlich oder schriftlich erfolgen.

BITZER Legal Services und die BITZER Integrity Line dienen zugleich als Ansprechpartner im Sinne eines Beschwerdeverfahrens nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Geschäftspartner, aber auch alle anderen Personen, können hierüber auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Wurm oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entstanden sind.

Um Hinweise besser einordnen zu können, ist es hilfreich, wenn der Hinweisgeber seinen Namen und, wenn der Hinweis aus dem Umfeld eines Geschäftspartners stammt oder mit einem solchen im Zusammenhang steht, auch den Namen des Geschäftspartners nennt. Für etwaige Rückfragen zu dem geschilderten Sachverhalt ist es zudem hilfreich, wenn der Hinweisgeber auch seine Kontaktdaten angibt. Ungeachtet dessen ist es aber auch möglich, anonyme Hinweise zu geben. Anonymen Hinweisen werden BITZER und Wurm mit gleicher Aufmerksamkeit nachgehen wie solchen Hinweisen, die unter Nennung des Namens abgegeben werden. Die Ausermittlung des vom Hinweisgeber geschilderten Sachverhalts kann sich jedoch schwieriger gestalten, sollte wegen der Anonymität keine Möglichkeit für Rücksprachen bestehen.

Abschnitt 2

Wurm Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

1. Achtung der Menschenrechte und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes

Der Geschäftspartner achtet und unterstützt die geltenden Vorschriften zum Schutz der internationalen Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Der Geschäftspartner stellt innerhalb seiner jeweiligen Unternehmen und in seiner Liefer- und Leistungskette sicher, dass seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden seiner Geschäftspartner sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sollte Wurm davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Insbesondere beachtet der Geschäftspartner die nachfolgenden Anforderungen bei sich und in seiner Liefer- und Leistungskette:

// Der Geschäftspartner hält das Verbot von Kinderarbeit ein. Er beachtet das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelung, wobei das

Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet, und mindestens 15 Jahre beträgt. Sollte Wurm davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot der Kinderarbeit verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden. Der Geschäftspartner hält die Verbote nach Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ein. Dies umfasst

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; ferner
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

// Der Geschäftspartner hält das Verbot aller Formen der Sklaverei ein. Das umfasst auch sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, unfreiwillige Häftlingsarbeit oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen oder extreme wirtschaftliche Ausbeutung. Der Geschäftspartner wird keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz seines Unternehmens nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, wenn Leib oder Leben verletzt werden oder wenn die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

// Der Geschäftspartner wird sich bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern nicht an widerrechtlichen Zwangsräumungen oder widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern beteiligen oder diese veranlassen, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

// Der Geschäftspartner hält die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ein. Darüber hinaus beachtet der Geschäftspartner die Vorgaben aus Art. 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act) betreffend die Verwendung solcher Konfliktmineralien, da er Glied der Lieferkette eines US-börsennotierten Unternehmens sein kann.

// Der Geschäftspartner hält die am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen ein und bezahlt seinen Mitarbeitenden gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

// Der Geschäftspartner wahrt in seinen Unternehmen die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeitenden, insbesondere das Recht, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten zu können, ohne deswegen ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltung durch den Geschäftspartner fürchten zu müssen, und erkennt das Recht seiner Mitarbeitenden auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht an.

// Der Geschäftspartner bietet seinen Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Der Geschäftspartner hält sämtliche rechtlich und technisch gebotenen Vorgaben und Standards der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes ein, mindestens jedoch die nach dem

anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren in gebotenem Maße verhindert werden können, insbesondere durch genügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, und die genügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

// Der Geschäftspartner unterlässt, über die vorstehende Punkte hinaus, alle Verhaltensweisen, die unmittelbar geeignet sind, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen oder deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. Beseitigung von Diskriminierung

Der Geschäftspartner wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der nationalen Herkunft und ethnischen Abstammung, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, des Alters und gegenüber etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeitenden. Etwas anderes darf ausnahmsweise nur dann gelten, wenn eine Unterscheidung aufgrund der Art der Beschäftigung und ihrer konkreten Erfordernisse geboten ist, z.B. bei Vorliegen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen, die sich auf eine der vorgenannten Eigenschaften oder Ansichten beziehen, sind inakzeptabel und vom Geschäftspartner sowie von seinen Mitarbeitenden unbedingt zu unterlassen.

3. Schutz der Umwelt

Der Schutz der Umwelt, des Klimas und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind ein zentrales Anliegen des Geschäftspartners. In Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung und wo sonst möglich schont der Geschäftspartner die natürlichen Ressourcen und vermeidet Umweltbelastungen so weit möglich und umsetzbar. Der Geschäftspartner wird insbesondere eine schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärmemissionen und einen übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden, die geeignet wären,

// die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,

// einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, zu Sanitäranlagen zu erschweren, zu verwehren oder zu zerstören oder

// die Gesundheit einer Person zu schädigen.

Dementsprechend erwartet Wurm von seinem Geschäftspartner die strikte Einhaltung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Umweltschutzvorschriften. Der Geschäftspartner trägt insbesondere dafür Sorge, dass er und seine Geschäftspartner, namentlich seine Lieferanten,

// ausschließlich Komponenten liefern und verarbeiten, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (sog. RoHS-Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Konformität zu erklären und die entsprechende Erklärung unaufgefordert zu übermitteln;

// die Pflichten kennen, die sich für sie aus der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung

chemischer Stoffe, in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben, und alle notwendigen Maßnahmen getroffen haben;

// sich an die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU über den Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten halten und dadurch der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung dienen und mindestens die darin für die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für die Europäische Union festgelegten Normen einhalten;

// die Pflichten anerkennen, die sich für sie aus dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) zur weltweiten Minderung der Belastung von Umwelt und Gesundheit durch gefährliche Quecksilberemissionen ergeben können;

// das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (sog. Stockholm-Konvention, Verordnung (EU) 2019/1021) beachten, eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe, durch die die Herstellung und der Gebrauch bestimmter Pestizide, einer Gruppe von Industriechemikalien (polychlorierte Biphenyle) sowie zweier Gruppen unerwünschter Nebenprodukte (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) eingeschränkt bzw. verboten werden;

// das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen einhalten.

Auf Verlangen von Wurm wird der Geschäftspartner den entsprechenden Nachweis erbringen.

Der Geschäftspartner legt großen Wert darauf, erneuerbare Energien sinnvoll zu nutzen und auch dadurch die Umweltbelastung zu reduzieren und die Umwelt zu schonen, wo dies möglich ist.

4. Verbot von Korruption und Erpressung, Verhinderung von Geldwäsche

Korruption steht für den Missbrauch einer Stellung in der Wirtschaft, in Organisationen, in Verwaltung, Justiz oder Politik. Korruption ist weltweit geächtet. Korruption ist strafbar. Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und schädigt die Wirtschaft sowie die Gesellschaft. Der Geschäftspartner toleriert keine Korruption, weder durch seine Mitarbeitenden noch durch seine Geschäftspartner oder andere Geschäftspartner von Wurm.

Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Das Verbot gilt sowohl im Hinblick auf in- und ausländische Amtsträger (Bestechung von Amtsträgern) als auch im Hinblick auf Wurm oder andere Geschäftspartner (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr). Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung, auf die kein rechtmäßiger Anspruch besteht und die zudem die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessert. Insbesondere gilt:

Wenngleich Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen (nachfolgend insgesamt „Zuwendung“ genannt) in geschäftlichen Beziehungen verbreitet sind, dürfen Geschäftspartner eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren beziehungsweise sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung oder die in Aussicht gestellte Zuwendung

// von geringem Wert ist und

// den allgemein üblichen Geschäftsgebräuchen entspricht und

// sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und

- // nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für sich, den Geschäftspartner, Wurm, einen anderen Geschäftspartner oder eine andere Person zu fördern, und
- // nach dem anwendbaren Recht gesetzlich erlaubt ist und
- // nicht einmal der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder möglicherweise entstehenden Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch beim Geschäftspartner und bei Wurm offen kommuniziert werden könnte.

Kein Geschäftspartner oder Mitarbeitende eines Geschäftspartners darf seine dortige Position oder Funktion dazu benutzen, um für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Wenn der Geschäftspartner davon Kenntnis erlangt, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, ist er verpflichtet, eine der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 3. genannten Stellen unverzüglich darüber zu informieren.

Spenden und Sponsoring werden vom Geschäftspartner nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Dem Geschäftspartner ist es ferner verboten, Mitarbeitende oder seine Geschäftspartner in verwerflicher Weise mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder sie zu erpressen.
Geldwäsche ist strafbar. Der Geschäftspartner vermeidet jegliche Beteiligung an Geldwäsche und akzeptiert als seine Geschäftspartner niemanden, von dem bekannt ist oder begründet vermutet wird, dass er sein Geld oder Vermögenswerte durch kriminelle Aktivitäten erhalten hat oder sonst in Finanzstraftaten involviert ist.

Der Geschäftspartner hält insbesondere die Vorgaben des deutschen Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) oder die entsprechenden Gesetze ausländischer Rechtsordnungen ein, die auf ihn und die konkrete Transaktion Anwendung finden.

5. Wahrung des fairen Wettbewerbs

Der Geschäftspartner ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten, und verpflichtet seine Geschäftspartner entsprechend.

Dem Geschäftspartner ist es insbesondere verboten:

- // mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Erträge, Margen und Kosten zu sprechen, die das Verhalten eines Unternehmens im Markt gegenüber dem Wettbewerb bestimmen oder beeinflussen können;
- // Absprachen mit Wettbewerbern einzugehen, die den Ausschluss eines Wettbewerbers, einen Wettbewerbsverzicht, die Abgabe eines Scheinangebotes bei Ausschreibungen oder die Aufteilung von Kunden, Märkten, Ländern oder Produktionsprogrammen zum Gegenstand haben;
- // den Weiterverkaufspreis des Kunden in irgendeiner Art zu beeinflussen.

Bei Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen oder wenn ein Geschäftspartner den Verdacht eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes hat, meldet er sich bitte unverzüglich auf einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 3. genannten Wege.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

Wurm erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Interessenkonflikte vermeiden. Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder anderen Personen beeinflusst sein. Gleiches erwartet der Geschäftspartner von seinen Geschäftspartnern.

7. Vermeidung von Produkthaftungsfällen

Der Geschäftspartner steht für Produkte und Leistungen höchster Qualität. Es ist der Anspruch des Geschäftspartners, die hohen Erwartungen seiner Geschäftspartner hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Effizienz und Funktionalität seiner Produkte und Leistungen zu erfüllen. Gleichzeitig ist der Geschäftspartner mit seinen Mitarbeitenden bestrebt, die Qualität seiner Produkte, Werk- und Dienstleistungen stetig zu verbessern. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten und Leistungen etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. Der Geschäftspartner berücksichtigt alle rechtlichen und technischen Vorgaben und Standards für Produktsicherheit, die auf seine Produkte angewendet werden müssen. Der Geschäftspartner ist aufgefordert, auf etwaige Sicherheitsbedenken von Wurm mit Sorgfalt und Umsicht zu reagieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese auszuräumen.

8. Ordnungsgemäße Abwicklung von Zoll- und Ausfuhrverfahren

Exporte, Importe und der inländische Handel von Waren, Dienstleistungen oder Technologien/Software sowie der Kapital- und Zahlungsverkehr werden durch nationale und internationale Gesetze bestimmt und kontrolliert. Durch angemessene Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass Geschäfte und Transaktionen nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos und Handelsbeschränkungen oder gegen Vorschriften der Import- und Exportkontrolle oder gegen Sanktionen und Gesetze zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen. Geschäfte mit Unternehmen und Personen, die sich auf Sanktionslisten befinden, sind untersagt.

Wurm hat ein umfassendes, elektronisch unterstütztes Exportkontrollsystem eingerichtet und seine strikte Anwendung zur Pflicht gemacht. Auch der Geschäftspartner befolgt die nationalen und internationalen Gesetze im Bereich Exportkontrolle, Zoll und Außenwirtschaft in den jeweiligen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. Der Geschäftspartner kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, seine Mitarbeitenden, Geschäftspartner und potenziellen Geschäftspartner auf Grundlage der jeweils gültigen Sanktionslisten zu prüfen, die sich aus nationalen Gesetzen sowie Antiterror- und Embargoverordnungen ergeben. Mitarbeitende des Geschäftspartners, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie befasst sind, haben die geltenden Exportkontrollgesetze sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

Alle Mitarbeitenden des Geschäftspartners, die Kenntnis haben von Lieferungen

- // in Länder, die einem Teil- oder Totalembargo unterliegen, einschließlich Lieferungen durch einen Mittelsmann in ein Nicht-Embargoland, oder
- // die für militärische Zwecke oder eine Nutzung mit doppeltem Verwendungszweck geeignet sind oder
- // die für den Gebrauch in Kernkraftwerken oder in unsicheren nuklearen Kernbrennstoffkreisläufen bestimmt sind oder
- // die im Zusammenhang mit der Produktion von chemischen oder biologischen Waffen stehen,

sind verpflichtet, die zentrale Zoll- und Exportkontrollabteilung des Geschäftspartners zu informieren.

Der Geschäftspartner ist zudem eingeladen, sich per E-Mail an die Zoll- und Exportabteilung der Wurm Gruppe zu wenden: order@wurm.de.

9. Schutz personenbezogener Daten

Der Geschäftspartner schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden, seiner Geschäftspartner und anderer Betroffener.

Personenbezogene Daten werden bei dem Geschäftspartner nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten oder Gesellschaften des Geschäftspartners. Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Sperrung und Löschung werden nach Maßgabe des geltenden Rechts gewahrt.

10. Geheimhaltung von geistigem Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Geschäftspartner müssen eigene vertrauliche Informationen und solche, die ihnen von Wurm anvertraut werden oder ihnen sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zusammenarbeit mit Wurm zur Kenntnis gelangen, geheim halten und verpflichten ihre Mitarbeitenden und ihre Geschäftspartner entsprechend. Geschäftspartner müssen die Informationen gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen und dürfen sie nicht für eigene oder persönliche Zwecke nutzen.

Der Geschäftspartner wird mit dem Bestehen einer wirtschaftlichen Beziehung zu Wurm nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Wurm werben.

11. Systeme, Dokumente und Risikomanagement

Der Geschäftspartner muss Managementsysteme und Kontrollen in Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex entwickeln, umsetzen, anwenden und pflegen. Er wird stets über die erforderliche Dokumentation verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachweisen und diese Wurm auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stellen zu können.

Der Geschäftspartner unterhält geeignete Instrumente zur regelmäßigen Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken in allen Bereichen und unter Bezugnahme auf alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, die in diesem Verhaltenskodex behandelt werden.

Der Geschäftspartner zeigt sein Engagement zur kontinuierlichen Verbesserung, indem er Leistungsziele festlegt, Umsetzungspläne ausführt und die nötigen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreift, die bei internen und/oder externen Prüfungen oder Bewertungen festgestellt werden.

Der Geschäftspartner führt regelmäßig geeignete Schulungsmaßnahmen durch, um seinen Mitarbeitenden ein angemessenes Verständnis der auf sie zutreffenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex sowie der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und allgemein anerkannten Standards zu vermitteln.

12. Umsetzung in der Lieferkette

Wurm erwartet von seinem Geschäftspartner, die Vorgaben dieses Verhaltenskodex einzuhalten und sie an die im Geschäft mit Wurm beteiligten Lieferanten und Geschäftspartner seiner Lieferkette weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten, die Einhaltung dieser Grundsätze

sicherzustellen und einer möglichen Überprüfung ihrer Einhaltung zuzustimmen. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der Lieferkette bezieht sich grundsätzlich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und somit auf alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

1. Auskunftsverlangen

Wurm behält es sich vor, bei einem Verdacht auf Nichteinhaltung der in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen, z. B. infolge entsprechender Medienberichte, hierüber vom Geschäftspartner Auskunft zu verlangen. Der Geschäftspartner wird diesem Auskunftsbegehren unverzüglich nachkommen.

2. Audits

Der Geschäftspartner gestattet es Wurm, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex, insbesondere der Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner, in Form von Audits zu kontrollieren oder durch einen von dem Geschäftspartner und Wurm gemeinsam beauftragten Dritten kontrollieren zu lassen und, im Fall der Nichteinhaltung, entsprechend diesem Verhaltenskodex zu reagieren.

Wenn bei einem Audit Unzulänglichkeiten festgestellt werden, die für Wurm von Belang sind, legt der Geschäftspartner Wurm unverzüglich einen Maßnahmenplan vor, dessen Umsetzung sicherstellt, dass alle identifizierten Aspekte in einer für Wurm zufriedenstellenden Weise behandelt und behoben werden.

Sollte ein Audit einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex aufdecken, hat Wurm das Recht, die notwendigen, angemessenen, nachgewiesenen Kosten des Audits vom Geschäftspartner zurückzufordern.

3. Folgen der Nichteinhaltung

Jeder Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen wird von Wurm als wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung und des Vertragsverhältnisses zwischen dem Geschäftspartner und Wurm betrachtet.

Wurm steht das Recht zu, einzelne von einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex unmittelbar betroffene Vertragsbeziehungen ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen oder, nach ihrer Wahl, die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner temporär auszusetzen, während der Geschäftspartner konkrete Maßnahmen vorstellt, ergreift und vollständig umsetzt, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden, oder auch sämtliche Vertragsbeziehungen ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb angemessener Frist konkrete Maßnahmen vorgestellt, ergriffen und vollständig umgesetzt hat, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden.